

HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 22/2014

Düsseldorf, den 6. August 2014

- Seite 1 Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.07.2014
- Seite 6 Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.07.2014
- Seite 10 Fünfte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.07.2014
- Seite 12 Erste Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.07.2014

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“
an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 29.07.2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 03.12.2013 (GV.NRW.2013 S. 723), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.09.2012, zuletzt geändert am 27.09.2013, wird wie folgt geändert:

- 1.) In der Inhaltsübersicht werden hinter den Worten „Fachspezifischer Anhang: Studiengang Informatik“ die Worte „Fachspezifischer Anhang: Studiengang Mathematik“ eingefügt.
- 2.) In § 1 Absatz 1 wird hinter dem Wort „Informatik“ das Wort „Mathematik“ eingefügt.
- 3.) In § 4 Absatz 3 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.
- 4.) In § 7 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
 - „(2) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung muss abgelehnt werden, wenn die Voraussetzung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist oder wenn der Prüfling eine Prüfung in demselben oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
 - (3) Ein Studierender ist zur Bachelor-Prüfung angemeldet sobald er sich gemäß §11 erstmals zu einer Modulprüfung angemeldet hat.“
- 5.) In § 12 Absatz 3 wird die Ziffer „110“ durch die Ziffer „10“ ersetzt.
- 6.) § 14 erhält folgende Änderungen:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „das Akademisches Prüfungsamt“ durch die Worte „die Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird das Wort „auf“ durch das Wort „für“ ersetzt.

- 7.) In § 23 Absatz 2 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
- 8.) In § 25 Absatz 2 werden die Worte „das Prüfungsamt“ durch die Worte „die Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.
- 9.) Hinter dem Fachspezifischen Anhang für den Bachelor-Studiengang Informatik wird folgender Fachspezifischer Anhang eingefügt:

(siehe nächste Seite)

Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Bachelor of Science“

für den Bachelor-Studiengang Mathematik und Anwendungsgebiete an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Zu § 3 Abs. 3: Gliederung des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Mathematik und Anwendungsgebiete gliedert sich in folgende **Bereiche**:

Bereich	Anzahl der Module	Leistungspunkte
Pflichtbereich	9	81
Anwendungsfach	mindestens 3	≥ 27
Computergestützte Mathematik	2	8
Wahlpflichtbereich	mindestens 4	≥ 32
Seminarbereich	2	10
Bachelorarbeit	1	12
Schlüsselqualifikationen	2	10

Der **Pflichtbereich** besteht aus folgenden neun Modulen, deren Umfang jeweils 9 Leistungspunkten entspricht:

- Analysis I
- Analysis II
- Analysis III
- Funktionentheorie
- Lineare Algebra I
- Lineare Algebra II
- Algebra
- Stochastik
- Numerik I

Im **Bereich Anwendungsfach** hängt die Zahl der Module vom gewählten Anwendungsfach ab. Als Anwendungsfach kann jedes an der Heinrich-Heine-Universität vertretene Fach gewählt werden, in dem Lehrveranstaltungen stattfinden, welche mathematische Methoden verwenden und einen ausreichenden Umfang haben.

Dies sind insbesondere die Fächer *Informatik*, *Physik* und *Wirtschaftswissenschaft*. Für die Wahl eines anderen Anwendungsfachs, wie zum Beispiel Biologie, Chemie, Philosophie, Psychologie oder Soziologie, ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fach nötig. Die endgültige Festlegung des Anwendungsfachs erfolgt durch den Prüfling vor Abschluss des Bachelorstudiums.

Im Bereich Anwendungsfach müssen mindestens 3 Module belegt und damit mindestens 27 Leistungspunkte erworben werden. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu diesen Modulen oder die Zuordnung von Leistungspunkten zu diesen Lehrveranstaltungen regelt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Anwendungsfächern. Die Regelungen werden im Modulhandbuch veröffentlicht.

Der Bereich **Computergestützte Mathematik** besteht aus zwei Modulen, in denen jeweils 4 Leistungspunkte erworben werden müssen. Das Modul *Computergestützte Mathematik zur Linearen Algebra* ist dabei verpflichtend. Als zweites Modul können die *Computergestützte Mathematik zur Analysis* oder die *Computergestützte*

Mathematik zur Statistik oder weitere im Modulhandbuch entsprechend gekennzeichnete Module gewählt werden.

Der **Wahlpflichtbereich** besteht aus mindestens 4 Modulen, in denen insgesamt mindestens 32 Leistungspunkte erreicht werden müssen. Mindestens 23 Leistungspunkte müssen in Modulen des Fachs Mathematik erworben werden, die restlichen Leistungspunkte können in Modulen des gewählten oder eines weiteren Anwendungsfach erworben werden. Insgesamt können im Wahlpflichtbereich bis zu 18 Leistungspunkte durch Lehrveranstaltungen aus einem Masterstudiengang erworben werden.

Der **Seminarbereich** besteht aus den Modulen *Proseminar* und *Seminar*, in denen jeweils 5 Leistungspunkte erreicht werden müssen. In diesem Bereich werden keine Noten vergeben. Das Modul *Proseminar* besteht aus einem Proseminar, einem Seminar, einem Praktikum im Fach Mathematik oder einem externen Praktikum. Im Modul *Seminar* soll der Prüfling durch ein Seminar auf die Bachelorarbeit vorbereitet werden und einen Vortrag zum Themenbereich der Bachelorarbeit halten.

Im **Bereich Bachelorarbeit** werden für die angenommene Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte vergeben.

Der **Bereich Schlüsselqualifikationen** besteht aus den zwei Modulen *Tutorium* sowie *Sonstige Schlüsselqualifikationen*. In diesem Bereich werden keine Noten vergeben. Das Modul *Tutorium* besteht aus einem vorlesungsbegleitenden Tutorien zur Analysis I, Analysis II oder Analysis III, sowie einem vorlesungsbegleitenden Tutorium zur Lineare Algebra I oder Lineare Algebra II. Dabei werden jeweils 3 Leistungspunkte vergeben. Im Modul *Sonstige Schlüsselqualifikationen* können beliebige an der Heinrich-Heine- Universität durchgeführte Lehrveranstaltungen oder betreute externe Praktika gewählt werden, die zu Fertigkeiten oder Kompetenzen führen, welche im Studium oder Berufsleben nützlich sind. Solche Lehrveranstaltungen werden zum Beispiel im Rahmen des Studium Universale angeboten. In diesem Modul müssen 4 Leistungspunkte erreicht werden.

Zu § 14 Abs. 9: Wiederholung von Modulprüfungen

Im Pflichtbereich kann auf schriftlichen Antrag des Prüflings beim Prüfungsausschuss abweichend von § 14 Abs. 3 bei drei Modulen eine nichtbestandene Modulprüfung dreimal wiederholt werden.

Zu § 16 Bachelorarbeit: Themenstellung

Zu Abs. 2: Das Thema der Bachelorarbeit kann auch *mit Schwerpunkt im Anwendungsfach* gestellt werden. In diesem Fall gibt es neben dem Betreuer aus dem Fach Mathematik einen weiteren Betreuer aus dem Anwendungsfach, für den § 16 Abs. 2 entsprechend gilt. Im Wahlpflichtbereich müssen in diesem Fall, abweichend von der obigen Regelung zu §3, 18 Leistungspunkte im Fach Mathematik und 14 Leistungspunkte im gewählten Anwendungsfach absolviert werden. Bei der Bewertung der Bachelorarbeit ist der Betreuer aus dem Fach Mathematik der Erstprüfer und der Betreuer aus dem Anwendungsfach der Zweitprüfer.

Zu Abs. 3: Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit kann nur gestellt werden, sofern bereits 120 Leistungspunkten erworben wurden

Zu Abs. 9: Die Bachelorarbeit muss drei Monate nach Zulassung und Themenstellung abgegeben werden. Das Thema muss so gefasst werden, dass diese Bearbeitungszeit eingehalten werden kann, und soll in einem inhaltlichen Zusammenhang mit vom Prüfling absolvierten Modulen im Wahlpflichtbereich und

dem Seminar stehen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 25 Seiten zuzüglich Deckblätter und Inhaltsverzeichnis nicht überschreiten. Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers die Bearbeitungszeit einmalig um zwei Wochen verlängern. In dem Antrag müssen die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände dargelegt werden, die eine fristgerechte Abgabe der Bachelorarbeit verhindert haben.

Zu § 21 Abs. 2: Gewichtung bei der Bildung der Gesamtnote

Die Prüfungsnote zu jedem Modul wird gewichtet mit dem Quotienten aus der Anzahl der Leistungspunkte zum Modul und der Gesamtzahl der erreichten Leistungspunkte zu benoteten Lehrveranstaltungen.

Zu §25 Abs. 1: Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 Abs. 1 ist der 30.09.2014

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 15.07.2014.

Düsseldorf, den 29.07.2014

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



Dr. Martin Goch
- Kanzler -

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“
an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 29.07.2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 03.12.2013 (GV.NRW.2013 S. 723), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.09.2012 wird wie folgt geändert:

- 1.) In der Inhaltsübersicht werden hinter den Worten „Fachspezifischer Anhang: Studiengang Biologie (zweijährig)“ die Worte „Fachspezifischer Anhang: Studiengang Mathematik“ eingefügt.
- 2.) In § 7 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:
 - „(2) Die Zulassung zur Master-Prüfung muss abgelehnt werden, wenn die Voraussetzung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist oder wenn der Prüfling eine Prüfung in demselben oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
 - (3) Ein Studierender ist zur Master-Prüfung angemeldet sobald er sich gemäß §11 erstmals zu einer Modulprüfung angemeldet hat.“
- 3.) § 14 erhält folgende Änderungen:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „das Akademisches Prüfungsamt“ durch die Worte „die Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird das Wort „auf“ durch das Wort „für“ ersetzt.
- 4.) In § 15 Absatz 2 und in § 16 Absatz 3 werden die Worte „das Akademische Prüfungsamt“ durch die Worte „die Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.
- 5.) In § 25 Absatz 2 werden die Worte „das Prüfungsamt“ durch die Worte „die Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.

6.) Hinter dem Fachspezifischen Anhang für den Master-Studiengang Biologie wird folgender Fachspezifischer Anhang eingefügt:

(siehe nächste Seite)

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung
„Master of Science“
für den Master-Studiengang Mathematik
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

Zu § 3 Abs. 3: Gliederung des Studiengangs

Der Masterstudiengang Mathematik, gliedert sich in folgende **Bereiche**:

Bereich	Anzahl der Module	Leistungspunkte
Vertiefungsbereich	3	23
Bereich Reine Mathematik	mindestens 2	≥8
Bereich Angewandte Mathematik	mindestens 2	≥8
Ergänzungsbereich	mindestens 3	≥23
Masterarbeit	1	30
Schlüsselqualifikationen	2	≥8

Der **Vertiefungsbereich** besteht aus einer Vorlesungsreihe im Umfang von 18 Leistungspunkten sowie einem Seminar, das in einem inhaltlichen Zusammenhang zur Vorlesungsreihe stehen soll.

Im Bereich **Reine Mathematik** müssen in mindestens zwei Modulen zur Reinen Mathematik 18 Leistungspunkte erreicht werden

Im Bereich **Angewandte Mathematik** müssen in mindestens zwei Modulen zur Angewandten Mathematik 18 Leistungspunkte erreicht werden.

Im **Ergänzungsbereich** müssen 23 Leistungspunkte erworben werden. Wählbar sind Module aus der Mathematik oder einem Anwendungsfach. Dabei muss ein Seminar im Fach Mathematik absolviert werden. Es dürfen maximal 18 Leistungspunkte aus dem Lehrangebot eines Bachelorstudiengangs erworben werden.

Als Anwendungsfach kann Informatik, Physik oder Wirtschaftswissenschaft sowie auf schriftlichen Antrag nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch ein anderes Fach (z. B. Biologie, Chemie, Philosophie oder Psychologie) gewählt werden. Die Wahl eines Anwendungsfachs ist nicht obligatorisch.

Im Bereich **Masterarbeit** werden für die angenommene Masterarbeit 30 Leistungspunkte vergeben.

Der Bereich **Schlüsselqualifikationen** besteht aus den Modulen „Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens“ sowie „Sonstige Schlüsselqualifikationen“. In diesem Bereich werden keine Noten vergeben.

Das Modul „Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens“ dient zur Vorbereitung auf die Masterarbeit. Es kann zum Beispiel aus einem Lesekurs oder einem weiteren Seminar bestehen. In diesem Modul müssen 5 Leistungspunkte erreicht werden.

Im Modul „Sonstige Schlüsselqualifikationen“ können beliebige an der Heinrich-Heine-Universität durchgeführte Lehrveranstaltungen oder betreute externe Praktika gewählt werden, die zu Fertigkeiten oder Kompetenzen führen, welche im Studium oder Berufsleben nützlich sind. Solche Lehrveranstaltungen werden zum Beispiel im Rahmen des „Studium Universale“ angeboten. In diesem Modul müssen mindestens 3 Leistungspunkte erreicht werden.

Generell können Module, die bereits für eine Bachelorprüfung verwendet wurden, im Masterstudiengang nicht nochmals angerechnet werden

Zu § 16 Masterarbeit: Themenstellung

Zu Abs. 2: Das Thema der Masterarbeit kann auch *mit Schwerpunkt im Anwendungsfach* gestellt werden. In diesem Fall gibt es neben dem Betreuer aus dem Fach Mathematik einen weiteren Betreuer aus dem Anwendungsfach, für den § 16 Abs. 2 entsprechend gilt. Im Vertiefungsbereich müssen dann, abweichend von der obigen Regelung zu §3, mindestens 18 Leistungspunkte im Anwendungsfach, im Ergänzungsbereich mindestens 9 Leistungspunkte im Fach Mathematik absolviert werden.

Bei der Bewertung der Masterarbeit ist der Betreuer aus dem Fach Mathematik der Erstprüfer und der Betreuer aus dem Anwendungsfach der Zweitprüfer.

Zu Abs. 3: Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit kann nur gestellt werden, sofern bereits 60 Leistungspunkten erworben wurden.

Zu Abs. 9: Die Masterarbeit muss sechs Monate nach Zulassung und Themenstellung abgegeben werden. Das Thema muss so gefasst werden, dass diese Bearbeitungszeit eingehalten werden kann, und soll in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Vertiefungsbereich stehen. Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten zuzüglich Deckblätter und Inhaltsverzeichnis nicht überschreiten. Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers die Bearbeitungszeit einmalig um sechs Wochen verlängern. In dem Antrag müssen die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände dargelegt werden, die eine fristgerechte Abgabe der Masterarbeit verhindert haben.

Zu § 21 Abs. 2: Gewichtung bei der Bildung der Gesamtnote

Die Prüfungsnote zu jedem Modul wird gewichtet mit dem Quotienten aus der Anzahl der Leistungspunkte zum Modul und der Gesamtzahl der erreichten Leistungspunkte zu benoteten Lehrveranstaltungen.

Zu §25 Abs.1: Stichtag für die Gültigkeit

Der Stichtag gemäß § 25 Abs.1 ist der 30.09.2014

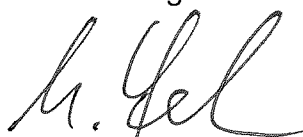
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 15.07.2014.

Düsseldorf, den 29.07.2014

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



Dr. Martin Goch
- Kanzler -

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen
Fakultät an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 25.07.2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 03. Dezember 2013 (GV. NRW. 2013 S. 723) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04. Juli 2000, zuletzt geändert am 08. März 2011, wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 1 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Alternativ kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden der Titel „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.“
- 2.) In § 3 Absatz 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „deutsche“ die Worte „oder englische“ eingefügt.
- 3.) § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Ziffer 1 werden nach dem Wort „deutscher“ die Worte „oder englischer“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Doktorandenverhältnis“ die Worte „und außerdem durch Exmatrikulation ein darauf beruhendes Studierendenverhältnis“ eingefügt.
- 4.) § 6 Absatz 2 erhält folgende Änderungen:
 - a) In Ziff. 2 werden nach dem Wort „Exposé“ die Worte „in deutscher oder englischer Sprache“ eingefügt.
 - b) In Ziff. 3 werden nach dem Wort „deutscher“ die Worte „oder englischer“ eingefügt.
- 5.) § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Basiert die Dissertation ganz oder in Teilen auf Gemeinschaftsarbeiten, so muss die individuelle Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden klar erkennbar sein. Ihre/seine Beiträge müssen dem Gehalt und Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Dissertation kann nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.“
- 6.) In § 11 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Im Rahmen einer Kooperation mit einer Fachhochschule gemäß § 67 Abs. 6 HG können bei Nachweis der § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG entsprechenden (habilitationsadäquaten) Qualifikation Professorinnen oder Professoren der Fachhochschule zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden. In diesen Fällen der gemeinsamen Betreuung legen das zur Betreuung bestellte Mitglied des Lehrkörpers der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und die Professorin oder der Professor der Fachhochschule in einer Vereinbarung die (gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 b HG) angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien fest.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

7.) § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Promotionsleistung wird nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache erbracht. Teile der Prüfung können in einer für das Thema relevanten anderen Fremdsprache durchgeführt werden.“

8.) § 18 erhält folgende Änderungen:

a) Nach Absatz 4 lit. (a) wird lit. (b) eingefügt:

„Verbreitung über den Buchhandel als online-Publikation, zusammen mit zwei Printexemplaren auf alterungsbeständigem Papier für die Universitätsbibliothek in der dem Exemplar für die Prüfungsakte entsprechenden Ausstattung, oder“

Lit. (b) wird zu Lit. (c).

b) In lit. (c) wird das Wort „b)“ durch das Wort „c)“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 1 wird das „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

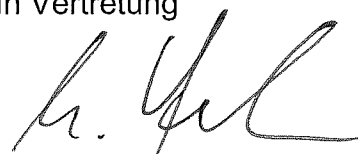
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 03.06.2014.

Düsseldorf, den 25.07.2014

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



Dr. Martin Goch
- Kanzler -

**Erste Ordnung zur
Änderung der Habilitationsordnung
der Juristischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 28.07.2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert am 3. Dezember 2013 (GV NRW S. 723), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. Oktober 1998 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach „§ 3 Habilitationsleistungen“ die folgende Zeile neu eingefügt:

„§ 3 a Annahme zur Habilitation“

2. Hinter § 3 wird neu eingefügt:

„§ 3 a Annahme zur Habilitation

- (1) Die Annahme zur Habilitation erfolgt durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine schriftliche Bestätigung über die Annahme sowie eine Belehrung über die Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit.
- (2) Die Annahme zur Habilitation ist der Dekanin/dem Dekan anzuzeigen. Der Anzeige ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers mit folgendem Inhalt beizufügen: „Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Regeln über die wissenschaftliche Redlichkeit.“
- (3) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind die an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren.“

3. In § 5 Absatz 2 wird als neue.Nr. 10 angefügt:

„eine eidesstattliche Versicherung mit folgendem Text: „Ich versichere an Eides Statt, dass die Habilitationsleistung selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt worden ist.“

4. In § 11 Absatz 5 Satz 2 wird hinter den Worten „Privatdozentinnen/
Privatdozenten“ eingefügt „, außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 01.07.2014.

Düsseldorf, den 28.07.2014

Der Rektor der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



Dr. Martin Goch
- Kanzler -